



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Ursula Scherrer
3003 Bern

ursula.scherrer@seco.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2016 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrte Frau Scherrer

Sie haben uns zur Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der SAV **unterstützt** die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere 3 Jahre ab 1. Januar 2017 (Art. 9 Abs. 3 NAV Hauswirtschaft).
2. Der SAV **lehnt** die Erhöhung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft um 1.9% bzw. die Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft an die Nominallohnentwicklung **ab** (Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft).

Zu den einzelnen Artikeln:

1. Art. 9 Abs. 3 NAV Hauswirtschaft: Gutheissung der Verlängerung um weitere 3 Jahre

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit zeigen, dass die kantonalen tripartiten Kommissionen in den letzten 3 Jahren wiederholte Verletzungen der Mindestlohnregelungen registriert haben. So wurden bei



13% der überprüften Angestellten in privaten Haushalten Verstösse gegen die zwingenden Mindestlöhne gemäss NAV festgestellt.

Aufgrund der Bedeutung und der Entwicklung der Zuwanderung in dieser Branche scheint die Gefahr eines erhöhten und unerwünschten Drucks auf die Löhne real. Würde der NAV Hauswirtschaft nicht verlängert und ersatzlos wegfallen, ist damit zu rechnen, dass der Druck auf die Löhne und damit die Gefahr des Missbrauchs ansteigen würde. Daher ist es angezeigt, in dieser Branche auch weiterhin mittels verbindlichen Mindestlöhnen missbräuchliche und wiederholte Lohnunterbietungen zu bekämpfen und dem Missbrauch entgegenzuwirken.

Wir unterstützen daher den Antrag auf Verlängerung des NAV um weitere 3 Jahre und heissen Art. 9 Abs. 3 NAV gut.

2. Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft: Ablehnung der Erhöhung der Mindestlöhne

Eine Indexierung der Löhne im NAV Hauswirtschaft ist nicht vorgesehen. Vor einer allfälligen Lohnanpassung ist jeweils die Arbeitsmarktsituation in der Hauswirtschaft neu zu beurteilen.

Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, würde bei einer Anpassung der Mindestlöhne um 1.9% (oder 45 Rappen) die Erhöhung derselben zwar in einer ähnlichen Grössenordnung ausfallen wie bei der erstmaligen Verlängerung im Jahr 2013. Eine Anpassung der Mindestlöhne einzig begründet durch den Bezug zur Nominallohnentwicklung ist aber verfehlt. Wird die Entwicklung der **Teuerung** berücksichtigt, sieht man, dass seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis heute, Stand August 2016 dieselbe **um 2,1% rückläufig ist** (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Die Teuerungsprognose für das Jahr 2017 beträgt zudem lediglich 0.3% (vgl. BfS, Teuerungsprognose 2017, Stand September 2016). Eine Erhöhung rechtfertigt sich somit nicht.

Die Erhöhung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft ist aber auch deshalb abzulehnen, **weil dadurch berechnete Interessen mehrerer Branchen, insbesondere des Gastgewerbes, verletzt würden**. Wir unterstützen deshalb vollumfänglich die ausführliche Stellungnahme von GastroSuisse vom 5. Oktober 2016 und insbesondere die nachfolgende Aussage, welche wir daraus zitieren:

«In einem – tatsächlich relevanten – Lohnvergleich zeigt sich deutlich, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Die Mindestlöhne sind in der neuen NAV-Vorlage (Löhne für 2017) im Vergleich mit einem Kleinbetrieb (45 Std.) um Fr. 1.38 (Ungelernte) und um Fr. 1.72 (Gelernte mit EFZ) pro Stunde einiges höher als im Gastgewerbe (vgl. Tabelle nachfolgend unter Ziff. II). Bei den Ungelernten mit vier Jahren Berufserfahrung beträgt die Differenz gar Fr. 3.23. Es ist offensichtlich, dass diese wesentlichen Differenzen die gesamte Branche stark tangieren und nicht tragbar sind. Zu betonen ist, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft generell unter den Mindestlöhnen des L-GAV liegen müssen, ansonsten die Anliegen des Gastgewerbes zwangsläufig – bundesrechtswidrig – verletzt sind.»

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Ausführungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung